evolon

Evolon AG
Beundengasse 1
3250 Lyss

032 387 02 22
info@evolon.ch
evolon.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Wasserversorgung

(AGB Wasserversorgung der Evolon AG)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 5
1.1 Gegenstand und Zweck 5
1.2 Geltungsbereich 5
1.3 Schutzzonen 5
1.4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) 5
1.5 Erschliessung 5
1.6 Pflicht zum Wasserbezug 6
1.7 Wasserabgabe, Menge und Qualität 6
1.8 Wasserabgabe, Betriebsdruck 6
1.9 Einschränkung der Wasserabgabe 6
1.10 Verwendung des Wassers 7
1.11 Bewilligungspflicht 7
1.12 Haftung 8
1.13 Handänderung 8
1.14 Ende des Wasserbezugs 8

2. Wasserverteilung 8
2.1 Anlagen zur Wasserverteilung 8
2.2 Öffentliche Anlagen 8
2.3 Private Anlagen 9
2.4 Planung und Erstellung 9
2.5 Leitungsbau in Alignementsterrain 9
2.6 Sicherung öffentlicher Leitungen 9
2.7 Schutz der öffentlichen Leitungen 10
2.8 Hydranten und Hydrantenlöschschutz 10

3. Wasserzähler 10
3.1 Einbau, Kostentragung 10
3.2 Standort 11
3.3 Revision, Störungen 11
3.4 Kostentragung 11
3.5 Mängel 12
3.6 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht 12
3.7 Installationsbewilligung 12
3.8 Bewilligung 12
3.9 Unterhalt private Anlagen 12
3.10 Durchleitungs- und Nutzungsrechte 12
3.11 Technische Bestimmungen 13

4. Finanzielles 13
4.1 Finanzierung der Anlagen 13
4.2 Anschlussgebühr 14
4.3 Wiederkehrende Gebühren 15
4.4 Wasserbezug ab Hydranten und für besondere Zwecke 15
4.5 Widerrechtlicher Wasserbezug 15
4.6 Rechnungsstellung und Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren 15
4.7 Fälligkeiten der Anschlussgebühren 16
4.8 Verjährung 16

4.9 Gebührenpflicht 16
4.10 Grundpfandrecht 17

5. Schlussbestimmungen 17

5.1 Widerhandlungen 17
5.2 Übergangsbestimmungen 17
5.3 Rechtspflege 17
5.4 Inkrafttreten 17

Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Bezeichnungsform verwendet wird, ist stets auch die weibliche Form gemeint.

Der Verwaltungsrat der Evolon AG, gestützt auf

- das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser,
- das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Aarberg mit Wasser,
- die kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung,
- Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 3 des Gemeindegesetzes,
- die Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Lyss und der Evolon AG,
- die Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Aarberg und der Evolon AG,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand und Zweck

1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingen (AGB) Wasserversorgung regeln die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe im Versorgungsgebiet durch die Evolon AG (Evolon genannt). Den AGB kommt die Bedeutung von Verordnungsrecht im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu.

1.1.2 Die Evolon versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

1.1.3 Gleichzeitig gewährleistet die Evolon in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Die AGB Wasserversorgung gelten für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

1.2.2 Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen, nachfolgend auch Kunden genannt, und ausserdem, wer mit Bewilligung der Wasserversorgung vorübergehend Wasser bezieht.

1.3 Schutzzonen

1.3.1 Die Evolon scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

1.4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

1.4.1 Die Evolon erstellt für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) nach den Vorgaben des Kantons.

1.5 Erschliessung

1.5.1 Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

1.5.2 Die Evolon kann zusätzlich erschliessen:

a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener, qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

1.6 Pflicht zum Wasserbezug

1.6.1 Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

1.7 Wasserabgabe, Menge und Qualität

1.7.1 Die Evolon gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Ziffer 1.9.

1.7.2 Die Evolon ist nicht verpflichtet,

a) besonderen Komfortanwendungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt etc.);

b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

1.8 Wasserabgabe, Betriebsdruck

1.8.1 Die Evolon gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch, mit Ausnahme der Hochhäuser im Sinne der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen, bedient werden kann;

b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

1.9 Einschränkung der Wasserabgabe

1.9.1 Die Evolon kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a) bei Wasserknappheit,

b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c) bei Betriebsstörungen,

d) in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Brandfall.

1.9.2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

1.10 Verwendung des Wassers

1.10.1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

1.10.2 Fliessende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüge ab der öffentlichen Wasserversorgung sind nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Evolon.

1.11 Bewilligungspflicht

1.11.1 Eine Bewilligung der Evolon ist erforderlich vor Baubeginn für

a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,

b) die Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlagen,

c) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Installationen und Anlagen,

d) die Vergrösserung des umbauten Raumes,

e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,

f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse),

g) laufende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüger (Ziff. 1.10.2),

h) Wasserbehandlungsanlagen und Enthärtungsanlagen,

i) Einbau von Systemtrenngeräten.

1.11.2 Die Gesuche sind der Evolon mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

1.11.3 Für die Installationen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie allfällige Werksvorschriften der Evolon.

1.12 Haftung

1.12.1 Die Wasserbezüger haften gegenüber der Evolon und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

1.13 Handänderung

1.13.1 Die bisherigen Wasserbezüger haben der Evolon jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

1.14 Ende des Wasserbezugs

1.14.1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Evolon unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

1.14.2 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Evolon, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

1.14.3 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind vom Liegenschaftsbesitzer zu tragen.

2. Wasserverteilung

A. Grundsätze

2.1 Anlagen zur Wasserverteilung

2.1.1 Der Wasserverteilung dienen

a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich der Absperrschieber zur privaten Leitung und die Hydrantenanlagen,

b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

2.2 Öffentliche Anlagen

2.2.1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen inkl. Hydrantenleitungen.

2.2.2 Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung dem öffentlichen Hydrantenlöschschutz dienen.

2.2.3 Die Hydrantenanlagen werden von der Evolon nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

2.3 Private Anlagen

2.3.1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die Hausinstallationen mit der öffentlichen Leitung ab dem Absperrschieber. Die Evolon bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

2.3.2 Speist eine Leitung eine zusammengehörende Gebäudegruppe, gilt sie als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

2.3.3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. Die Hausanschlussleitung endet bei der Innenkante der Gebäudeeinführung.

B. Öffentliche Anlagen

B.1 Leitungen

2.4 Planung und Erstellung

2.4.1 Die Evolon plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinden im Versorgungsgebiet. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

2.4.2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

2.5 Leitungsbau in Alignementsterrain

2.5.1 Die Evolon ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2.5.2 Die Evolon hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

2.5.3 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

2.6 Sicherung öffentlicher Leitungen

2.6.1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

2.6.2 Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Verwaltungsrat der Evolon.

2.6.3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

2.7 Schutz der öffentlichen Leitungen

2.7.1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2.7.2 Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Evolon kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Evolon.

2.7.3 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

2.7.4 Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

B.2 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

2.8 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

2.8.1 Die Evolon erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten, die an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen sind. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

2.8.2 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z. B. bei Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

2.8.3 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die Feuerwehr achtet auf einen vorsichten Umgang mit Versorgungsanlagen und setzt keine Schnellschliesssysteme ein, welche Druckschläge verursachen. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Wasserversorgung trifft die Feuerwehr die notwendigen Massnahmen, dass keine Rückspeisung erfolgen kann.

2.8.4 Die Evolon ist für die Funktionstüchtigkeit, Markierung und Zugänglichkeit der Hydranten verantwortlich.

3. Wasserzähler

3.1 Einbau, Kostentragung

3.1.1 In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

3.1.2 In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) wird in der Regel für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler eingebaut.

3.1.3 Die Wasserzähler werden durch die Evolon installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

3.1.4 Es ist nicht erlaubt, allfällige Bauwasserzähler für die definitive Wassermessung einzusetzen.

3.2 Standort

3.2.1 Die Evolon bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.2.2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

3.2.3 Ausser den Organen der Evolon und von der Evolon beauftragte Dritte darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

3.2.4 Die Evolon kann eine Fernauslesung des Wasserzählers zu Lasten des Hauseigentümers verlangen. Die notwendige Rohrinstallation ist durch den Bauherrn zur Verfügung zu stellen.

3.3 Revision, Störungen

3.3.1 Die Evolon revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Evolon sofort zu melden.

3.3.2 Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Evolon die Kosten; andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Wasserbezügers.

3.3.3 Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5 % Abweichung bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf den gemessenen Verbrauch des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

C.1 Grundsätze

3.4 Kostentragung

3.4.1 Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, mit Ausnahme der Wasserzähler und Passstücke). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

3.5 Mängel

3.5.1 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Evolon angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Evolon die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

3.6 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

3.6.1 Die Organe der Evolon sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

3.7 Installationsbewilligung

3.7.1 Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Evolon verfügen. Eine solche Bewilligung erhalten insbesondere Personen, welche gemäss Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) installationsberechtigt sind.

C.2 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

3.8 Bewilligung

3.8.1 Die Evolon bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Ziffer 1.11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen. Sie berücksichtigt dabei, wenn möglich, die Anliegen der Wasserbezüger. Hausanschlussleitungen dürfen nur von der Evolon oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

3.9 Unterhalt private Anlagen

3.9.1 Anlagen, die die Trinkwasserqualität beeinflussen könnten, wie insbesondere Enthärtungsanlagen, Systemtrenner, Löschwasserinstallationen usw. müssen regelmässig und fachkundig gewartet werden. Der Eigentümer hat die Pflicht, die Herstellervorschriften und die branchenspezifischen Richtlinien, insbesondere die des SVGW, einzuhalten. Auf Verlangen der Evolon hat er den Nachweis betreffend die regelmässige Wartung an die Evolon zu erbringen.

3.10 Durchleitungs- und Nutzungsrechte

3.10.1 Wasserbezüger verschaffen der Evolon entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussrohrleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen sowie Hydrantenanlagen der Evolon. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch entschädigungslos für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

3.10.2 Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Wasserzählschächte sowie Zähler) die erforderlichen Räume oder Baugrund zur Verfügung zu stellen.

3.11 Technische Bestimmungen

3.11.1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.3.2.

3.11.2 Die Evolon bestimmt die Leitungsführung und Eintrittsstelle der Hausanschlussleitung. Die Evolon nimmt nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer Rücksicht.

3.11.3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Evolon übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

3.11.4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Hauseigentümers. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist nicht gestattet.

3.11.5 Stillgelegte Hausanschlussleitungen werden durch die Evolon vom Hauptleitungsnetz auf Kosten des Eigentümers getrennt. Dies umfasst den Ausbau des Anschlussschiebers. Eine Wiederverwendung von stillgelegten Leitungen ist frühestens 12 Monate nach der Stilllegung möglich.

3.11.6 Anlageteile, welche dem Frost ausgesetzt sind, sind abzustellen und zu entleeren. Allfällige Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.

3.11.7 Wer Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund ausführt, hat sich vorgängig über die Lage der Leitungen zu informieren. Allfällige Schäden und Folgeschäden, welche durch Grabarbeiten verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers. Die Evolon stellt die Plandaten für einzelne Projektperimeter, gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz, unentgeltlich zur Verfügung.

3.11.8 Private Hausanschlussleitungen sind in einem guten und dichten Zustand zu halten. Für allfällige Schäden, welche durch das Unterlassen von Unterhaltsarbeiten entstehen, haftet der Eigentümer. Die Evolon ist berechtigt, undichte Hausanschlussleitungen bis zum Ersatz bzw. der Reparatur der Leitung ausser Betrieb zu nehmen. Die Kosten für die Reparatur oder den Leitungsersatz gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Evolon ist zudem berechtigt, allfällige Piketteinsätze, welche durch undichte Leitungen entstehen, zusätzlich in Rechnung zu stellen. Bei Erneuerungsarbeiten der Hauptleitung hat der Eigentümer von privaten Hausanschlussleitung, die statistisch das Lebensdauerende erreicht haben, mittels Druckprobe den Nachweis zu erbringen, dass die Leitung in gutem Zustand ist. Gelingt dies nicht, ist diese auf seine Kosten zu ersetzen.

4. Finanzielles

4.1 Finanzierung der Anlagen

4.1.1 Die Wasserversorgung der Evolon, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

4.1.2 Die Wasserversorgung finanziert sich mit einmaligen und jährlichen Gebühren und Baukostenbeiträgen gemäss Art. 14 des Reglements über die Versorgung mit Wasser der Gemeinden Aarberg und Lyss.

4.1.3 Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschluss- und Löschgebühr sowie einen allfälligen Baukostenbeitrag zu leisten.

4.1.4 Die einmalige Löschgebühr ist auch geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

4.1.5 Die Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren werden durch den Verwaltungsrat der Evolon in Tarifblättern festgelegt. Den Tarifblättern kommt der Charakter einer Verordnung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Ihr Inkrafttreten ist amtlich zu publizieren und sie sind öffentlich zugänglich zu machen.

4.1.6 Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendungen des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, schliesst die Evolon einen Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen ab.

4.1.7 Das Führen des Leitungskatasters und das Abstecken der Leitungen ist Sache der Evolon und in den Gebühren enthalten.

4.2 Anschlussgebühr

4.2.1 Die einmaligen Anschlussgebühren dienen anteilsmässig zur Deckung der Kosten für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie sind verursachergerecht festzulegen. Art. 14 des Reglements über die Versorgung mit Wasser der Gemeinden Aarberg und Lyss ist zu berücksichtigen.

4.2.2 Die einmaligen Anschlussgebühren enthalten einen Gebührenanteil für den Löschwasserschutz.

4.2.3 Die Evolon kann für kostenintensive Erschliessungen (geschlossene Siedlungsgebiete, Weiler, Versorgung für Industrie- und Kühlwasser usw.) und Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen (siehe Ziffer 1.5) nebst den geschuldeten Anschlussgebühren Erschliessungskosten verrechnen.

4.2.4 Für Lösch- und Sprinkleranlagen und dergleichen werden einmalige und wiederkehrende Gebühren erhoben.

4.2.5 Für Industrie- und Kühlwassernutzungen werden in der Regel separate, vertragliche Regelungen getroffen.

4.2.6 Bei einer Erhöhung der LU und/oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine entsprechende einmalige zusätzliche Anschlussgebühr geschuldet. Eine Verminderung führt zu keiner Rückerstattung bezahlter einmaliger Anschlussgebühren, wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt. Bei Brandfall und Abbruch werden die Anschlussgebühren angerechnet, sofern innerhalb 5 Jahren der Neubau erfolgt. Bei einer längeren Dauer sind die

Anschlussgebühren vollständig, nach den zum Zeitpunkt des Neubaus gültigen Gebühren, zu entrichten.

4.3 Wiederkehrende Gebühren

4.3.1 Die wiederkehrenden Gebühren werden durch den Verwaltungsrat der Evolon in Tarifblättern festgelegt. Den Tarifblättern kommt der Charakter einer Verordnung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Ihr Inkrafttreten ist amtlich zu publizieren und sie sind öffentlich zugänglich zu machen.

4.4 Wasserbezug ab Hydranten und für besondere Zwecke

4.4.1 Die Verbrauchsgebühren für den Wasserbezug ab Hydranten und für besondere Zwecke werden durch den Verwaltungsrat der Evolon in Tarifblättern festgelegt. Die Verbrauchsgebühren werden in der Regel in m3 berechnet. Der Verwaltungsrat kann Tarife für nicht gemessenen Wasserbezug pro Tag und Minimalgebühren vorsehen, welche namentlich den Aufwand für die Evolon berücksichtigen.

4.4.2 Den Tarifblättern kommt der Charakter einer Verordnung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Ihr Inkrafttreten ist amtlich zu publizieren und sie sind öffentlich zugänglich zu machen.

4.5 Widerrechtlicher Wasserbezug

4.5.1 Wer widerrechtlich Wasser bezieht, schuldet der Evolon zusätzlich die administrativen Gebühren plus die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

4.6 Rechnungsstellung und Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren

4.6.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Evolon kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Die Evolon kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung (maximal im Wert von 3 Monatslieferungen) oder Sicherstellung verlangen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

4.6.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postcheckkonto des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Evolon zulässig. Für den zusätzlichen administrativen Aufwand wird eine Gebühr erhoben.

4.6.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung (Zahlungserinnerung) an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung (Zahlungsaufforderung) mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Einleitung der Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

4.6.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso usw.) zuzüglich 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

4.6.5 Bei der ersten Zahlungserinnerung bzw. Mahnung werden keine Mahngebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung ist eine pauschale Mahngebühr, welche in den Tarifblättern festgesetzt ist, geschuldet.

4.6.6 Bei allen Rechnungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit, berichtigt werden.

4.6.7 Zur Reduzierung des ökonomischen Fussabdruckes werden Papierrechnungszuschläge verrechnet sowie die Postschaltergebühren verursachergerecht dem Kunden überwälzt.

4.6.8 Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Evolon dürfen nicht mit deren Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.

4.6.9 Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren gemäss aktuellem Satz geschuldet.

4.7 Fälligkeiten der Anschlussgebühren

4.7.1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Evolon, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Die Schlusszahlung ist mit der Installation des Wasserzählers, der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

4.7.2 Für die Begleichung der Rechnung und das Mahnwesen (inkl. Mahngebühren) gilt Ziffer 4.6 sinngemäss.

4.8 Verjährung

4.8.1 Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die wiederkehrenden 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung oder Mahnung) unterbrochen.

4.9 Gebührenpflicht

4.9.1 Die Gebührenpflicht richtet sich nach Art. 14 des Reglements über die Versorgung mit Wasser der Gemeinden Aarberg und Lyss.

4.9.2 Bisherige Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümer und neue Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümer sowie Baurechtsinhaber haften solidarisch für die Anschlussgebühren.

4.10 Grundpfandrecht

4.10.1 Die Evolon geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

5. Schlussbestimmungen

5.1 Widerhandlungen

5.1.1 Widerhandlungen gegen die Vorgaben dieser AGB können mit Busse bis 2'000 Franken geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.

5.1.2 Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Evolon zusätzlich die administrativen Gebühren plus die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

5.2 Übergangsbestimmungen

5.2.1 Vor Inkrafttreten der vorliegenden AGB fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben.

5.2.2 Tarife und Gebührenparameter, welche der Verwaltungsrat der Evolon vor Inkrafttreten der vorliegenden AGB beschlossen hat, bleiben bis zu ihrer Änderung in Kraft.

5.3 Rechtspflege

5.3.1 Verfügungen der Evolon können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) angefochten werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

5.4 Inkrafttreten

5.4.1 Diese vom Verwaltungsrat der Evolon am 26.11.2025 erlassenen AGB für die Wasserversorgung treten per 01.01.2026 in Kraft.

Lyss, 26.11.2025